

Steuerwesen; Erbschaftssteuer von Vermächtnissen für gemeinnützige Zwecke, Gegenrechtserklärung mit dem Kt. B a s e l s t a d t .

Auf die Anfrage vom 6. November 1930 (§ 1272) betreffend die gegenseitige Erbschaftssteuerbefreiung für Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten gemeinnütziger Institutionen hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterm 18. November 1930 wie folgt geantwortet:

" Mit Schreiben vom 6. November a.c. habt Ihr Euch bereit erklärt, gegenüber unserm Kanton in Fällen, wo glarnerische Steuerpflichtige Vermächtnisse für gemeinnützige Institute unseres Kantons im Sinne des § 19 lit. c Eueres Gesetzes über das Landessteuerwesen bestimmen, von der Erbschaftssteuer Umgang zu nehmen, sofern wir Gegenrecht halten würden.

Wir beehren uns, Euch hierauf mitzuteilen, dass nach § 28 Ziffer 3 unseres Gesetzes betreffend die direkten Steuern die Erbschaftssteuer nicht erhoben wird auf Erbschaften und anderen Zuwendungen zu Gunsten des Kantons oder einer Gemeinde des Kantons und zu Gunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder andern Körperschaften zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese ihren Sitz im Kanton haben; in anderen Fällen nur, sofern vom Bund, von andern Kantonen oder vom Ausland Gegenrecht geübt wird.

297

26. März 1931

Auf Grund der von Euch am 6. November 1930 abgegebenen Erklärung verzichten auch wir inskünftig auf die Erhebung der Erbschaftssteuer in allen Fällen, wo Vergabungen an in § 28 Ziffer 3 unseres Steuergesetzes genannte Institutionen Eueres Kantons gemacht werden.

Beschluss: Von dieser Zustimmungserklärung wird Vormerkung genommen.

Auszug an Finanzdirektion und Steuerkommissariat .